

S a t z u n g

zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit § 90 Abs. 1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361), i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359), wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 10.12.2025 die nachfolgende Neufassung der Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.

§ 2
Kostenbeitrag für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege

(1) Kostenbeiträge für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind gestaffelte Pauschalbeträge und bemessen sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.

(2) Die Höhe der Kostenbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen des Eigenbetriebes DeKiTa werden auf Grundlage dieser Satzung durch den Eigenbetrieb DeKiTa erhoben und eingezogen.

(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden auf Grundlage dieser Satzung durch die freien Träger erhoben und eingezogen.

(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 Abs. 4, S. 1 KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4, S. 2 KiFöG LSA ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92 Abs. 1, S. 1 und Abs. 2 des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:

- Leistungsbezieher nach dem SGB II
- Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 3 KiFöG LSA zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten:

In Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege:

- bis zu 5 Stunden
- 6 Stunden
- 7 Stunden
- 8 Stunden
- 9 Stunden
- 10 Stunden

In Horten:

- bis zu 3 Stunden
- 4 Stunden
- 5 Stunden
- 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung inbegriffen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist die Wochenpauschale gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der festgesetzte Tagessatz erhoben.

(4) Während der Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Bei der Berechnung des Tagessatzes gemäß Abs. 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil des Kostenbeitrages maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes, das die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.

§ 7

Anspruch auf Übernahme bzw. Erlass, Mitwirkungspflicht

- (1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen nach § 6 sind gemäß der §§ 60 ff. SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung des Anspruches auf Übernahme bzw. Erlass des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen und familiären Verhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zu Unrecht gewährte Übernahmen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff. SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den familiären Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gemäß § 50 SGB X zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.08.2020 außer Kraft.

Die Regelung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beruht auf § 13 Abs. 4, S. 2 KiFöG LSA und endet zunächst am 31.12.2026. Darüber hinaus finden die Regelungen des KiFöG LSA in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Dessau-Roßlau, den 12. Dezember 2025

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage 1
zur Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeiträge gemäß §§ 2 bis 4 Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2026:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 5 Std.	141 EUR
6 Std.	160 EUR
7 Std.	175 EUR
8 Std.	190 EUR
9 Std.	201 EUR
10 Std.	216 EUR

Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 5 Std.	92 EUR
6 Std.	107 EUR
7 Std.	113 EUR
8 Std.	139 EUR
9 Std.	145 EUR
10 Std.	160 EUR

Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 3 Std.	38 EUR
4 Std.	47 EUR
5 Std.	60 EUR
6 Std.	72 EUR

Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:

	Kostenbeitrag
Tagessatz	4 EUR
Wochenpauschale	20 EUR

Kostenbeiträge gemäß §§ 2 bis 4 Kostenbeitragssatzung ab 01.01.2027:

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 5 Std.	160 EUR
6 Std.	181 EUR
7 Std.	198 EUR
8 Std.	215 EUR
9 Std.	228 EUR
10 Std.	244 EUR

Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 5 Std.	104 EUR
6 Std.	121 EUR
7 Std.	127 EUR
8 Std.	157 EUR
9 Std.	164 EUR
10 Std.	181 EUR

Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
bis 3 Std.	43 EUR
4 Std.	53 EUR
5 Std.	68 EUR
6 Std.	82 EUR

Kostenbeitrag für Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 3:

	Kostenbeitrag
Tagessatz	4 EUR
Wochenpauschale	20 EUR